Hinweis: In diesem PDF-Dokument sind alle Texte der ausgewählten Lebenslage einschließlich der verknüpften Verfahrensbeschreibungen enthalten. Die Verfahrensbeschreibungen werden am Ende des Dokuments aufgeführt. Auf diese Verfahrensbeschreibungen wird in den einzelnen Lebenslagen-Texten mit einem lokalen Link im Abschnitt "Zu den Verfahren und Dienstleistungen" verwiesen.

Freiwilliger Wehrdienst und Freiwilligendienste

Sie möchten freiwilligen Wehrdienst oder andere Freiwilligendienste leisten? Wir bieten Hinweise und Tipps über die verschiedenen Möglichkeiten. Außerdem erfahren Sie, wie Sie sich für die verschiedenen Dienste bewerben.

- Aussetzung der Wehrpflicht
- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst
- Jugendfreiwilligendienste

Ausführliche Informationen zum neuen freiwilligen Wehrdienst und dem neuen Bundesfreiwilligendienst finden Sie auf den Onlineseiten des Bundesministeriums der Verteidigung sowie des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer
- Bewerbung für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)
- Bewerbung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)
- Bewerbung für den Bundesfreiwilligendienst
- Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst
- Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst - Anerkennung
- Unterhaltssicherung für freiwillig Wehrdienstleistende und Ihre Angehörigen
- Wehrbeschwerde vorbringen

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	26.05.2013 09:59
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg

Aussetzung der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht stand über Jahrzehnte für die staatsbürgerliche Verpflichtung, einen Dienst für die Gemeinschaft zu leisten. Sie konnte durch den Wehrdienst bei der Bundeswehr oder durch den Zivildienst bei verschiedenen Trägern erfüllt werden. Wehrpflichtig waren alle deutschen Männer ab 18 mit ständigem Aufenthalt in Deutschland.
Zum 1. Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt. Es besteht also keine Verpflichtung mehr, Wehr- oder Zivildienst zu leisten. An die Stelle dieser Dienste treten ein neuer freiwilliger Wehrdienst und der Bundesfreiwilligendienst. Die Wehrpflicht bleibt jedoch im Grundgesetz verankert. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall lebt die Verpflichtung zum Grundwehrdienst wieder auf.
Hinweis: Unabhängig von der Aussetzung der Wehrpflicht bleibt das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, bestehen.
Tipp: Weitere Informationen zu Wehrpflicht und Wehrdienst erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums der Verteidigung. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bietet Ihnen Informationen zur Kriegsdienstverweigerung.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat ihn am 17.04.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer

Freiwilliger Wehrdienst

Seit dem 1. Juli 2011 gibt es den neuen freiwilligen Wehrdienst. Hierfür können sich sowohl Männer als auch Frauen bewerben, die einen Dienst für die Gemeinschaft leisten möchten. Der Wehrdienst besteht aus sechs Monaten freiwilligem Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem freiwilligem zusätzlichen Wehrdienst. Somit besteht die Möglichkeit, einen freiwilligen Wehrdienst mit einer Dauer von 7 bis 23 Monaten zu leisten. Während der Probezeit können sowohl die Bundeswehr als auch die Wehrdienstleistenden selbst das Dienstverhältnis beenden. Für eine Festsetzung der Dienstzeit ab zwölf Monaten ist die Abgabe

einer gesonderten schriftlichen Verpflichtungserklärung für eine besondere Auslandsverwendung erforderlich.
Die Tätigkeitsfelder bei der Bundeswehr sind unterschiedlich. Sie können sich beim Heer, bei der Luftwaffe, bei der Marine und Streitkräftebasis sowie beim Sanitätsdienst einsetzen lassen.
Der Wehrsold beträgt monatlich zwischen 777,30 Euro und 1.146,30 Euro netto, je nach Dauer des Wehrdienstes. Daneben werden zusätzlich Sachleistungen wie Verpflegung, Unterkunft und medizinische Versorgung gewährt. Wenn Sie mehr als sechs Monate freiwilligen Wehrdienst geleistet haben, erhalten Sie eine besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe von 19,20 Euro für jeden vollen Monat des bis dahin geleisteten freiwilligen Wehrdienstes sowie ein Entlassungsgeld in Höhe von 76,80 Euro pro Dienstmonat.
Genaue Informationen, wie Sie sich für den freiwilligen Wehrdienst bei der Bundeswehr bewerben, erfahren Sie in der entsprechenden Verfahrensbeschreibung auf unseren Seiten.
Tipp: Mehr zum freiwilligen Wehrdienst bietet Ihnen auch das Karriereportal der Bundeswehr und der Flyer "Freiwilliger Wehrdienst".

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat ihn am 17.04.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst
- Unterhaltssicherung für freiwillig Wehrdienstleistende und Ihre Angehörigen
- Wehrbeschwerde vorbringen

Bundesfreiwilligendienst

Seit dem 1. Juli 2011 gibt es den neuen Bundesfreiwilligendienst. Er ergänzt das bisherige Angebot an weiteren Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr).
Der Bundesfreiwilligendienst kann von Männern und Frauen jedes Alters im sozialen und ökologischen Bereich, aber auch in weiteren Bereichen wie zum Beispiel Sport, Integration und Kultur geleistet werden. Er dauert zwischen 6 und 18 Monaten (Regelzeit: 12 Monate). Der Dienst kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Auch können Sie den BFD, wenn Sie bereits 27 Jahre alt sind, im Abstand von fünf Jahren mehrmals leisten.

Jüngere Freiwillige, die noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll, können die Zeit bis zum Ausbildungs- oder Studienbeginn mit dem Bundesfreiwilligendienst sinnvoll überbrücken und interessante Eindrücke und Erfahrungen sammeln. Für Menschen, die schon erste Berufserfahrung gesammelt haben, kann der Bundesfreiwilligendienst eine Gelegenheit sein, einen neuen Einstieg zu finden oder Perspektiven zu erweitern. Lebensälteren Freiwilligen bietet der gemeinnützige Dienst die Möglichkeit, ihre Erfahrungen zum Wohle der Allgemeinheit einzubringen.
Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld. Die Höchstgrenze beträgt derzeit 336 Euro pro Monat bei einer Vollzeittätigkeit. Das konkrete Taschengeld vereinbaren Sie mit der jeweiligen Einsatzstelle. Daneben übernimmt die Einsatzstelle die Beiträge zur Sozialversicherung und kann Sachleistungen wie Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen hierfür gewähren.
Genaue Informationen, wie Sie sich für den BFD bewerben, erfahren Sie in der entsprechenden Verfahrensbeschreibung auf unseren Seiten.
Tipp: Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben informiert Sie über oft gestellte Fragen zum Bundesfreiwilligendienst und unterstützt Interessierte bei der Suche nach geeigneten Stellen.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat dessen ausführliche Fassung am 23.04.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Bewerbung für den Bundesfreiwilligendienst
- Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst - Anerkennung

Jugendfreiwilligendienste

Für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 gibt es die Jugendfreiwilligendienste. Sie können sich im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) sozial oder ökologisch engagieren. Die Dauer dieser Dienste beträgt zwischen 6 und 18 Monaten (Regelzeit: 12 Monate). In Ausnahmefällen können die Dienste bis auf 24 Monate verlängert werden.
Die Tätigkeitsfelder der Freiwilligendienste sind unterschiedlich. Beim FSJ liegt der Schwerpunkt im Bereich der Pflege und Betreuung (Kliniken, Kindergärten, Einrichtungen zur Altenpflege und

für behinderte Menschen). Aber auch in der Kultur und im Sport kann ein FSJ geleistet werden. Die Einsatzfelder im FÖJ reichen vom praktischen Natur-und Umweltschutz über Tätigkeiten in der Umweltbildung bis hin zur Mitarbeit in ökologisch orientierten Unternehmen.
Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, wobei die Höhe je nach Trägerorganisation unterschiedlich ist. Darüber hinaus sorgt der Träger für eine kostenfreie Verpflegung und Unterkunft. Sind Sachleistungen nicht möglich, erhalten sie einen Geldersatz. Die Sozialversicherungsbeiträge übernimmt der Träger ebenfalls.
Was Sie über die Bewerbung für ein FSJ oder ein FÖJ wissen sollten, erfahren Sie in den entsprechenden Verfahrensbeschreibungen auf unseren Seiten.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium und das Umweltministerium haben ihn am 26.01.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- Bewerbung für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)
- Bewerbung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

Verknüpfte Verfahrensbeschreibungen:

Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Unabhängig von der Aussetzung der Wehrpflicht können Sie weiterhin den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern.

Zuständige Stelle

das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

- Zur zuständigen Dienststelle 'Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben'

Voraussetzungen

Sie müssen sich auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Grundgesetzes berufen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer oder als Kriegsdienstverweigerin beim Kreiswehrersatzamt beantragen. Sie können Ihren Antrag schriftlich einreichen oder diesen persönlich zur Niederschrift abgeben. Das Kreiswehrersatzamt prüft Ihre gesundheitliche Eignung und leitet den Antrag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiter.
Das Bundesamt erkennt die Verweigerung an, wenn

- Ihr Antrag vollständig ist,
- die dargelegten Beweggründe geeignet sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen und
- keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben bestehen.

Hinweis: Bestehen Zweifel an der Wahrheit der Angaben, erhalten Sie Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats ergänzend zu äußern. Bestehen daraufhin immer noch Zweifel, kann eine mündliche Befragung (Anhörung) erfolgen. Diese ist nicht öffentlich.
Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie Widerspruch einlegen. Sollte Ihr Antrag auch im Widerspruchsverfahren abgelehnt werden, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht klagen.

Fristen

Sie können ohne Zustimmung Ihrer Eltern bereits 6 Monate vor Ihrem 18. Geburtstag einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer oder Kriegsdienstverweigerin stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes
- ausführliche schriftliche Begründung
  In der schriftlichen Begründung müssen Sie Ihre Gewissensentscheidung darlegen, die Ihnen verbietet, einen Dienst mit der Waffe zu leisten. Die Motivation kann recht unterschiedlich sein, z.B. Erziehung zur Gewaltfreiheit, religiöse oder ethisch-humanitäre Gründe. Genauso können auch bestimmte Situationen als Auslöser zur Verweigerung der Waffenanwendung führen (z.B. Gewalterlebnisse, Tod von Verwandten oder Freunden, Berichte von Angehörigen über Kriegserlebnisse).
- vollständiger tabellarischer Lebenslauf
  Er sollte die wichtigsten Lebensdaten ohne größere zeitliche Lücken enthalten. Begebenheiten, die in einem Zusammenhang zu der Kriegsdienstverweigerung stehen könnten, sollten Sie ebenfalls in den Lebenslauf aufnehmen.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit)
- Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat dessen ausführliche Fassung am 03.04.2012 freigegeben.

Bewerbung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet Jugendlichen die Möglichkeit, sich im sozialen Bereich zu engagieren und dabei auch berufliche Erfahrungen zu sammeln. Es besteht überwiegend aus praktischer Hilfstätigkeit. Wesentlicher Bestandteil des FSJ ist die pädagogische Begleitung zur Unterstützung, Qualifikation und Bildung der Freiwilligen. Neben einer Begleitung während des FSJ durch den Träger besteht für die Freiwilligen eine Verpflichtung, an insgesamt 25, für sie kostenlosen Seminartagen teilzunehmen. Davon sind mindestens 15 Tage einwöchige Seminare: Die Freiwilligen werden hierfür vom Dienst freigestellt. Das FSJ dient der Berufsorientierung und fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie die soziale Kompetenz.

Die Auswahl zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen ist sehr groß. Hauptsächlich übernehmen die Freiwilligen soziale und pflegerische Aufgaben, aber auch der Einsatz im Kulturbereich oder in der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise im Sport ist möglich. Ein FSJ kann auch im Ausland geleistet werden.
Das FSJ beginnt normalerweise am 1. August oder am 1. September und geht bis zum 31. Juli oder 31. August des nächsten Jahres. Ein Zwischeneinstieg ist bei zahlreichen Trägern ebenfalls möglich.
Tipp: Die Internetseite "Freiwilliges Soziales Jahr" des Arbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr in Baden-Württemberg der LAG Jugendsozialarbeit bietet notwendige Informationen zum Einstieg in ein FSJ. Dort sind die in Baden-Württemberg zugelassenen Träger, die Bereiche, in denen ein FSJ möglich ist, sowie die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aufgelistet.

Zuständige Stelle

die Trägerorganisation, bei der Sie gerne tätig sein möchten

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:
- Abschluss der Vollzeitschulpflicht (in der Regel ab 16 Jahren)
- maximal 27 Jahre alt

Verfahrensablauf

Sie können sich persönlich, schriftlich, telefonisch oder über ein Kontaktformular direkt an die Trägerorganisation (für das In- oder Ausland) Ihrer Wahl wenden.
Bewerbungen sind laufend möglich. Die aktuellen Bewerbungsfristen finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Trägers.
Bei den Trägern erhalten Sie eine ausführliche Beratung über die verschiedenen Einsatzbereiche sowie zu weiteren Fragen zum FSJ. Ihr Wunsch nach einem bestimmten Einsatzort oder Einsatzfeld wird dabei berücksichtigt.
Haben Sie sich für eine Einsatzstelle entschieden, schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung mit dem Träger und der Einsatzstelle.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat dessen ausführliche Fassung am 21.07.2011 freigegeben.

Bewerbung für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) bietet die Möglichkeit, im Natur- und Umweltschutz zu arbeiten und praktische Erfahrungen zu sammeln. Es dient der Berufsorientierung und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.
Die Auswahl zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen ist sehr groß. Möglich ist beispielsweise eine Mitarbeit in folgenden Bereichen:

- in der ökologischen Land- und Forstwirtschaft
- bei Natur- und Umweltschutzgruppen
- bei Natur- und Umweltschutzverbänden

- in Umweltabteilungen von Kommunen und Wirtschaftsunternehmen
- in Jugendorganisationen und Bildungsstätten

Eine Liste der möglichen Einsatzstellen finden Sie im Onlineangebot der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres. Diese sind in Baden-Württemberg die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (lpb), der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Diakonische Werk Württemberg.

Das FÖJ beginnt normalerweise am 1. September und geht bis zum 31. August des nächsten Jahres.

Tipp: Die lpb, der BDKJ und das Diakonische Werk bieten wichtige Informationen rund um das Thema (z.B. Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung) sowohl online als auch in persönlichen oder telefonischen Beratungsgesprächen an.

Zuständige Stelle

- die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (für folgende lpb-Einsatzstellen)
- der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (für folgende BDKJ-Einsatzstellen)
- das Diakonische Werk (für folgende Diakonisches Werk-Einsatzstellen)

- Zur zuständigen Dienststelle 'BDKJ - Referat Soziale Bildung - FÖJ [Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)]'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg'

Zur Anzeige gegebenenfalls weiterer zuständiger Stellen wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Abschluss der Vollzeitschulpflicht (in der Regel ab 16 Jahren)
- maximal 27 Jahre alt

Verfahrensablauf

Für die Teilnahme am FÖJ müssen Sie sich bewerben.

Bewerbung für eine Einsatzstelle, deren Träger die Landeszentrale für politische Bildung ist

Sie sollten sich anhand der lpb-Einsatzstellenliste maximal drei Einsatzstellen auswählen, bei denen Sie gern das FÖJ machen wollen. Die Bewerbung können Sie online oder auf dem Postweg durchführen.

- Onlinebewerbung:
  Dazu müssen sie das lpb-Online-Bewerbungsformular für jede ausgewählte Einsatzstelle auf der Seite der lpb ausfüllen und den Lebenslauf als Datei (ohne Zeugnisse und Foto) hochladen, also insgesamt dreimal.
- Bewerbung auf dem Postweg:
  Die Bewerbungsunterlagen müssen angefordert werden.
  Die Wunscheinsatzstellen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bewerbung für eine Einsatzstelle, deren Träger der Bund der Deutschen Katholischen Jugend ist

Sie können Ihre schriftliche Bewerbung entweder mit der Post schicken oder online abgeben. Falls Sie sie mit der Post schicken wollen, können Sie im Onlineauftritt des BDKJ einen Bewerbungsbogen als PDF-Datei herunterladen. Senden Sie den ausgefüllten Bogen und die darauf vermerkten erforderlichen Unterlagen an den BDKJ.
Falls Sie Ihre Bewerbung online abgeben wollen, müssen Sie das Onlineformular ausfüllen, die geforderten Unterlagen als Anhang hochladen und alles zusammen absenden.
Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen werden Sie zu einem Informationsgespräch eingeladen. Erst nach einem "Probearbeiten" an der Wunscheinsatzstelle entscheiden Sie gemeinsam mit der Einsatzstelle.

Bewerbung für eine Einsatzstelle, deren Träger das Diakonische Werk ist

Den Bewerbungsbogen (Diakonisches Werk) für das FÖJ finden Sie auf der Webseite vom Diakonischen Werk. Sie können das Formular downloaden, ausfüllen und direkt an das Diakonische Werk Württemberg schicken.

Zu den Formularen/Onlinediensten:

- Freiwilliges Ökologisches Jahr BDKJ - Bewerbung (Formular)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr LpB (Formular)

Fristen

Bewerbungen sind laufend möglich.Die aktuellen Bewerbungsfristen finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Trägers.

Erforderliche Unterlagen

- Bewerbungsschreiben, aus dem Ihre Motivation für eine Teilnahme an einem FÖJ hervorgeht, mit Angaben darüber
  - warum Ihre Entscheidung gerade auf die angegebene Einrichtung gefallen ist und

- welche Vorstellungen Sie von Ihrer künftigen Tätigkeit haben
- Lebenslauf
- bei Minderjährigkeit: Zustimmungserklärung der Eltern (mit Unterschrift)

Hinweis: Die Trägerorganisationen können weitere Unterlagen anfordern.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 4 - 6 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Umweltministerium hat dessen ausführliche Fassung am 26.01.2012 freigegeben.

Zu den Formularen/Onlinediensten

Bewerbung für den Bundesfreiwilligendienst

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Der neue Bundesfreiwilligendienst bietet für Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, sich in sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zu

engagieren.

Dafür gelten ab dem 01. Juli 2011 folgende Eckpunkte:

- Regeldauer 12 Monate, mindestens 6, maximal 24 Monate
- Berufskleidung, Unterkunft und Verpflegung können gestellt oder die Kosten ersetzt werden.
- Taschengeld; derzeit 330,00 Euro
- Die Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt die Einsatzstelle.
- begleitende Seminare
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freiwilligen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Einsatzbereiche des Bundesfreiwilligendienstes sind:

- Soziales (Kinder und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe)
- Umwelt- und Naturschutz
- Sport
- Integration
- Kultur- und Denkmalpflege
- Bildung
- Zivil- und Katastrophenschutz

Tipp: Weitere Informationen erhalten Sie im Portal "Bundesfreiwilligendienst" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier finden Sie auch eine Übersicht von Einsatzstellen.

Zuständige Stelle

das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Hinweis: Die für Sie jeweils zuständigen Regionalbetreuer und Regionalbetreuerinnen finden Sie im Portal des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

- Zur zuständigen Dienststelle 'Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben'

Voraussetzungen

Voraussetzung ist: Sie müssen die Pflichtschulzeit absolviert haben.

Verfahrensablauf

Um Freiwilliger oder Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst zu werden, können Sie die Einrichtung direkt ansprechen oder über die Platzbörse auf dem Internetauftritt zum Bundesfreiwilligendienst suchen. Sie bewerben sich direkt bei der Einsatzstelle.
Vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung mit der Einsatzstelle ab.

Erforderliche Unterlagen

Bitte erfragen Sie die erforderlichen Unterlagen bei der Einsatzstelle.

Kosten

keine

Sonstiges

Beachten Sie folgende Besonderheiten:

- eine gesetzliche Regelung zum Kindergeldbezug ist noch nicht verabschiedet; eine rückwirkende Zahlung ab Dienstbeginn ist beabsichtigt
- ein 12-monatiger Bundesfreiwilligendienst begründet einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können den Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit absolvieren (mindestens 20 Stunden pro Woche)

Rechtsgrundlage

Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat dessen ausführliche Fassung am 11.11.2011 freigegeben.

Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Sowohl Männer als auch Frauen können sich für eine Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst bei der Bundeswehr bewerben.
Tipp: Informieren Sie sich im Voraus bei den Beraterinnen und Beratern des für Sie zuständigen Kreiswehrersatzamtes oder nutzen Sie die kostenfreie Karriere-Hotline 0800/98 00 880.

Zuständige Stelle

das Kreiswehrersatzamt

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:
- mindestens 17 Jahre alt
- deutsche Staatsangehörigkeit
- bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern: Beendigung der Vollzeitschulpflicht, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- Eignungsfeststellung (ärztliche Untersuchung, psychologische Eignungsuntersuchung)

Verfahrensablauf

Die Bewerbung erfolgt formlos. Antragsformulare oder bestimmte Bewerbungsunterlagen sind nicht vorgesehen.

Hinweis: Besonderheiten für Bewerberinnen gibt es nicht.
Für den freiwilligen Wehrdienst Interessierte werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Im Anschluss daran folgt die Eignungsfeststellung. Nach positiv verlaufener Eignungsfeststellung werden die Bewerberinnen oder Bewerber für den freiwilligen Wehrdienst eingeplant, wobei Wünschen soweit wie möglich entsprochen wird.
Die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten keinen Einberufungsbescheid, sondern eine sogenannte Mitteilung zum Dienstantritt des freiwilligen Wehrdienstes. Das Wehrdienstverhältnis wird mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts begründet.

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

keine

Sonstiges

Weitere Informationen zum freiwilligen Wehrdienst bietet Ihnen auch das Karriereportal der Bundeswehr und der Flyer "Freiwilliger Wehrdienst".

Rechtsgrundlage

§§ 54 – 62 Wehrpflichtgesetz (WPflG)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat dessen ausführliche Fassung am 17.04.2012 freigegeben.

Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst - Anerkennung

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Sie wollen in Ihrer Einrichtung Bundesfreiwillige beschäftigen? Dann müssen Sie Ihre Einrichtung zunächst als Beschäftigungsstelle anerkennen lassen.
Jede anerkannte Einsatzstelle erhält mindestens einen Platz für einen Freiwilligen oder eine Freiwillige. Sie können auch mehrere Plätze beantragen.
Hinweis: Frühere Zivildienststellen (Stichtag: 1.April 2011) sind automatisch auch Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst.

Zuständige Stelle

das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

- Zur zuständigen Dienststelle 'Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben'

Voraussetzungen

Die Aufgaben der Einrichtung und die Tätigkeiten der Freiwilligen dem Gemeinwohl dienen. Die Einrichtung muss in den folgenden Bereichen tätig sein:
- Kinder- und Jugendhilfe
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- Behindertenhilfe
- Kultur und Denkmalpflege
- Sport
- Zivil- und Katastrophenschutz

- Umweltschutz
- Schulen

Durch den Einsatz von Freiwilligen dürfen Arbeitsplätze von hauptamtlich Beschäftigen nicht gefährdet werden. Die Einrichtung muss eine Fachkraft benennen, die für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zuständig ist. Die Freiwilligen müssen während Ihrer Arbeitszeit ausgelastet sein.

Verfahrensablauf

Sie können die Antragsunterlagen vorläufig noch direkt beim BAFzA einreichen. Unabhängig davon, ob der Antrag dem BAFzA direkt oder über eine Zentralstelle zugeleitet wurde, erhält Ihre Einrichtung nach Eingang Ihres Antrags beim BAFzA eine Einsatzstellennummer.
Das BAFzA prüft, ob Ihre Einrichtung die Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt. Am Ende des Verfahrens erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung beziehungsweise die Ablehnung Ihres Antrags. Bis auf Weiteres erfolgen in der Regel nur vorläufige Anerkennungen.

Fristen

Sie müssen Ihre Einrichtung als Beschäftigungsstelle anerkennen lassen, bevor Sie Bundesfreiwillige beschäftigen können.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- für den Nachweis der Rechtsform z.B.:
  - Gesellschaftsvertrag
  - Satzung
  - Stiftungsurkunde
- für den Nachweis der Gemeinwohlorientierung z.B.:
  - Bescheinigungen des Finanzamtes über Befreiung von der Körperschaftssteuer oder der Umsatzsteuer
  - Bescheinigung des Finanzamtes, dass die Einrichtung ein Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung ist
  - Nachweis, dass es sich bei der Einrichtung um ein zugelassenes Krankenhaus handelt
- Aufgabenbeschreibung der Einsatzstelle anhand von Informationsmaterial, wie z.B.:
  - Konzeption
  - Programme
  - Flyer

Kosten

keine

Sonstiges

Bevor Sie in Ihrer anerkannten Einsatzstelle BFD-Freiwillige beschäftigen können, müssen Sie sich einer BFD-Zentralstelle anschließen und von dieser die Freigabe für Kontingentplätze erhaltenDie Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst ist nicht gleichbedeutend mit der Zuweisung von Platzkontingenten.

Rechtsgrundlage

- § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) (Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes)
- § 6 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) (Einsatzstellen)
- § 7 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) (Zentralstellen)
- § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) (Kosten)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat dessen ausführliche Fassung am 11.04.2012 freigegeben.

Unterhaltssicherung für freiwillig Wehrdienstleistende und Ihre Angehörigen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen

- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Freiwillig Wehrdienstleistende und ihre Familienangehörigen können Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs erhalten.

Leistungen für freiwillig Wehrdienstleistende und deren Familienangehörige sind:

- Ersatz der Ruhensbeiträge für eine private Kranken- und/oder Pflegeversicherung, wenn Sie nicht kranken- und/oder pflegeversicherungspflichtig sind
- Ersatz der Beiträge für Versicherungen gegen Vermögensnachteile, z. B. Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Hausratversicherungen (ausgenommen: Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen)
- Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von eigenem selbstgenutzten Wohnraum
- Mietbeihilfe
- Wirtschaftsbeihilfe
- Kreditkostenbeihilfe (es werden nur Stundungszinsen übernommen)
- Verdienstausfallentschädigung, wenn Sie z.B. zu Übungen, besonderen Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland herangezogen werden
- bei Selbständigen: z. B. Aufwendungen für eine Ersatzkraft
- allgemeine Leistungen
  - für Ehefrau, Ehemann, Lebenspartner oder Lebenspartnerin: 60 Prozent des durchschnittlichen, monatlichen Nettoeinkommens der Wehrdienstleistenden
  - für jedes Kind:
    - zwölf Prozent des durchschnittlichen, monatlichen Nettoeinkommens der Wehrdienstleistenden beziehungsweise
    - 20 Prozent, wenn Ehefrau, Ehemann, Lebenspartner oder Lebenspartnerin keine allgemeinen Leistungen erhalten (Mindestsätze beziehungsweise Höchstgrenzen sind zu berücksichtigen.)
  - Überbrückungsgeld bei Entlassung der Wehrdienstleistenden ab einem Monat nach Dienstantritt des freiwilligen Wehrdienstes
  - Weihnachtsgeld, wenn für Dezember ein Anspruch auf allgemeine Leistungen besteht
  - einmalige Beihilfe zu den Kosten der Erstausstattung eines Kindes, das während der Probezeit auf die Welt kommt
- Einzelleistungen für Familienangehörige

Die Leistungen werden bis zu dreiundzwanzig Monate gewährt.

Zuständige Stelle

der Landkreis beziehungsweise der Stadtkreis, in dem der freiwillig Wehrdienstleistende vor Dienstantritt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Um Leistungen zur Unterhaltssicherung zu erhalten, müssen freiwillig Wehrdienstleistende und deren Familienangehörige unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen. Diese sind:

- Sie müssen den freiwilligen Wehrdienst angetreten haben.
- für den Ersatz von Versicherungsbeträgen: Die Versicherungsbeiträge müssen bei Dienstantritt mindestens sechs Monate bestehen.
- für den Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von eigenem selbstgenutzten Wohnraum: Sie müssen den notariellen Kaufvertrag oder den Bauantrag mindestens sechs Monate vor Dienstantritt abgeschlossen beziehungsweise gestellt haben.
- für den Erhalt von Mietbeihilfe: Sie müssen bereits sechs Monate
  - alleinstehend,
  - Mieter oder Mieterin von Wohnraum sein und
  - den Wohnraum dringend benötigen oder das Mietverhältnis zumindest vor dem freiwilligen Wehrdienst begonnen haben.

    Keine Mietbeihilfe erhalten freiwillig Wehrdienstleistende, die im Eigentum der Familienangehörigen stehenden Wohnraum nutzen und vor Dienstantritt über kein eigenes Einkommen verfügen.
- für den Erhalt von Wirtschaftsbeihilfe: Sie müssen bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate
  - Inhaber oder Inhaberin eines Gewerbebetriebes oder Betriebes der Land- und Forstwirtschaft sein oder
  - eine andere selbständige Tätigkeit ausüben.
- für den Erhalt von Kreditkostenbeihilfe: Sie müssen
  - einen Darlehensvertrag mit einem Kreditinstitut haben,
  - das Darlehen vor Zustellung des Aufforderungsschreibens zum Dienstantritt erhalten haben und
  - aufgrund des Darlehensvertrags zu Zahlungen während der Zeit des freiwilligen Wehrdienstes verpflichtet sein
- für den Erhalt von Einzelleistungen für Familienangehörige:

- Die Familienangehörigen müssen gegenüber den Wehrdienstleistenden unterhaltsberechtigt und bedürftig sein.
- Die freiwillig Wehrdienstleistenden müssen leistungsfähig sein.
  Die Einzelleistungen richten sich nach Unterhaltsleistungen, zu denen die freiwillig Wehrdienstleistenden ohne den Dienstantritt gesetzlich verpflichtet gewesen wären.

Anspruchsberechtigte Familienangehörige von freiwillig Wehrdienstleistenden sind:

- Ehefrau, Ehemann, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Ehefrauen, Ehemänner, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen)
- Kinder
  - für die den freiwillig Wehrdienstleistenden die elterliche Sorge zusteht
  - die nicht von den freiwillig Wehrleistenden abstammen, jedoch im gemeinsamen Haushalt leben
  - für die den freiwillig Wehrdienstleistenden die elterliche Sorge nicht zusteht: unter bestimmten Voraussetzungen
- Eltern, Großeltern und Geschwister

Verfahrensablauf

Sie können die Leistungen auf Unterhaltssicherung formlos bei der zuständigen Stelle beantragen. Sind Ihre Familienangehörigen anspruchsberechtigt, können diese auch einen Antrag stellen.
Hinweis: Familienangehörige können Leistungen nur für sich selbst beantragen.

Fristen

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, um die Leistungen bei Dienstantritt des freiwilligen Wehrdienstes zu erhalten.
Achtung: Drei Monate nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes erlischt Ihr Antragsrecht.

Erforderliche Unterlagen

- Mitteilung zum Dienstantritt des Freiwilligen Wehrdienstes, die für die zuständige Stelle bestimmt ist
- Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, z.B. entsprechende Nachweise je nach beantragter Unterhaltssicherungsleistung

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- § 3 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Familienangehörige)
- § 4a Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Antrag)
- § 5 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Allgemeine Leistungen)
- § 5a Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Überbrückungsgeld)
- § 5b Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Besondere Zuwendung)
- § 5c Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Beihilfe bei Geburt eines Kindes)
- § 6 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Einzelleistungen)
- § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Sonderleistungen)
- § 7a Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Mietbeihilfe)
- § 7b Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Wirtschaftsbeihilfe)
- §§ 13 – 13d Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Leistungen für Wehrübende)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat dessen ausführliche Fassung am 19.02.2013 freigegeben.

Zu den Formularen/Onlinediensten

Wehrbeschwerde vorbringen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Sind Sie von Vorgesetzten oder Dienststellen der Bundeswehr Ihrer Meinung nach unrichtig behandelt worden? Dann haben Sie das Recht, Beschwerde einzulegen.
Achtung: Die Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Beschwerde gegen einen Befehl einlegen, müssen Sie diesen trotzdem ausführen.
Hinweis: Sie können Ihre Beschwerde jederzeit zurücknehmen.

Zuständige Stelle

- für das Einlegen der Beschwerde: Ihre nächsten Disziplinarvorgesetzten
  Soldaten und Soldatinnen, die stationär in einem Bundeswehrkrankenhaus behandelt werden, können auch beim Chefarzt beziehungsweise bei der Chefärztin Beschwerde einlegen. Soldaten und Soldatinnen, die sich in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr befinden, können Beschwerden bei den Vollzugsvorgesetzten vorbringen.
- für die Entscheidung: die Disziplinarvorgesetzten, die den Gegenstand der Beschwerde beurteilen müssen
  Bei Beschwerden gegen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle.

Verfahrensablauf

Sie können die Beschwerde schriftlich oder mündlich vorbringen. Bei einer mündlichen Beschwerde fertigt die zuständige Stelle eine Niederschrift an. Sie haben das Recht, eine Abschrift zu verlangen.
Über Ihre Beschwerde wird schriftlich entschieden. Den Bescheid erhalten Sie mit der Post. Bei positiver Entscheidung sorgt die zuständige Stelle für Abhilfe. Wenn Ihre Beschwerde zurückgewiesen wird, erhalten Sie mit dem Bescheid auch eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung. Aus dieser geht hervor, wo und binnen welcher Frist Sie gegen den Bescheid Rechtsmittel einlegen können.

Fristen

Sie müssen die Beschwerde innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Beschwerdeanlasses einlegen. Sie dürfen Ihre Beschwerde frühestens nach Ablauf einer Nacht vorbringen.

Hinweis: Sind Sie an der Einhaltung der Frist gehindert? Dann läuft sie erst zwei Wochen, nachdem der Hinderungsgrund beseitigt wurde, ab. Hinderungsgründe können sein:

- militärischer Dienst
- Naturereignisse
- andere unabwendbare Ereignisse

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

keine

Sonstiges

Bevor Sie Beschwerde einlegen, können Sie auch eine Vertrauensperson (z.B. einen anderen Soldaten oder eine andere Soldatin) als Vermittler oder Vermittlerin hinzuziehen. Diese darf an der Sache selbst nicht beteiligt sein.

Rechtsgrundlage

Wehrbeschwerdeordnung

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat dessen ausführliche Fassung am 17.04.2012 freigegeben.